



Pet 1-19-06-26-034637

97816 Lohr a. Main

Aufenthaltsrecht

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 06.05.2021 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, ein Einwanderungsgesetz zu beschließen, das jedem Menschen weltweit ermöglicht, nach Deutschland zu kommen und die deutsche Staatsangehörigkeit gegen eine Zahlung von 40.000 Euro zu erwerben.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen dem Petitionsausschuss 56 Mitzeichnungen und 33 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Gesichtspunkte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen vorgetragen, die vorgeschlagene Regelung schaffe angesichts dessen, dass man seinen Geburtsort nicht beeinflussen könne, eine faire Möglichkeit, seinen Lebensmittelpunkt selbstbestimmt nach Deutschland zu verlagern. Durch die angeregte Zahlungspflicht in Höhe von grundsätzlich 40.000 Euro werde gleichzeitig ein angemessener Beitrag zu den finanziellen Grundlagen des Gemeinwesens geleistet.

Als Gerechtigkeitserwägung wird vertiefend angeführt, der Geburtsort rechtfertige es nicht, hiervon abschließend abhängig zu machen, ob eine Person das Recht habe in einem



bestimmten Land zu leben. Bezogen auf die Bundesrepublik Deutschland sei allerdings auch anzuerkennen, dass die hier lebenden Bürgerinnen und Bürger bereits am gelingenden gesellschaftlichen Miteinander und an der öffentlichen Infrastruktur, etwa dem Schulsystem, mitgewirkt hätten. Durch das vorgeschlagene Entgelt, das bei Erwerb der Staatsangehörigkeit zu entrichten sei, werde dieser Beitrag allerdings kompensiert. Zu den Rahmenbedingungen der Zahlung wird vorgeschlagen, dass für den zur Erlangung der Staatsangehörigkeit zu zahlenden Betrag ein staatliches Darlehen zu marktüblichen Konditionen zur Verfügung gestellt werden solle. Dieses solle später durch einen im Vergleich zu bereits hier lebenden Personen 20 Prozent höheren Steuersatz mit der Entrichtung der Steuer wieder abbezahlt werden können. Für Personen zwischen 16 - 18 Jahren solle der rückzahlungspflichtige Betrag nur 10.000 Euro betragen, Kinder unter 16 Jahren seien von der Zahlungspflicht zu befreien.

Abgesichert werden könne der zu leistende finanzielle Beitrag durch eine Rechtspflicht, bis zur vollständigen Tilgung des Darlehens eine Steuererklärung zu erstellen. Auch die Möglichkeit einer Entschuldung aufgrund einer Insolvenz sei auszuschließen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Soweit im Rahmen der Petition angeregt wird, Zuwanderung und Aufenthalt, abgesehen von der Zahlungspflicht grundsätzlich unbeschränkt zu gewähren, weist der Ausschuss darauf hin, dass die Erteilung von Aufenthaltstiteln zum längerfristigen Aufenthalt sich nach dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG) richtet. Dieses Gesetz dient der Steuerung und Begrenzung des Zuzugs von Ausländerinnen und Ausländern in die Bundesrepublik Deutschland. Es ermöglicht und gestaltet Zuwanderung unter Berücksichtigung der



Aufnahme- und Integrationsfähigkeit sowie der wirtschaftlichen und arbeitsmarktpolitischen Interessen der Bundesrepublik. Das Gesetz dient dabei zugleich auch der Erfüllung humanitärer Verpflichtungen (vgl. § 1 Abs. 1 AufenthG). Das bestehende System ist sachgerecht, es hat sich für die Bundesrepublik bewährt.

Bereits nach geltender Rechtslage setzt die Erteilung eines Aufenthaltstitels in der Regel voraus, dass der Lebensunterhalt gesichert ist (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG). Einer übermäßigen Belastung der hier lebenden Bürgerinnen und Bürger durch eine Inanspruchnahme von Sozialleistungen wird dadurch vorgebeugt. Zudem ist zu berücksichtigen, dass viele Ausländerinnen und Ausländer bereits in anderen Staaten ausgebildet wurden und erst zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit nach Deutschland kommen. Hiervon profitiert die Bundesrepublik, da die für den Staat besonders kostenintensive Zeit der Ausbildung bis zum Eintritt in das Berufsleben in aller Regel zumindest zu einem großen Teil schon in anderen Staaten zurückgelegt worden ist.

Außerdem ist zu berücksichtigen, dass eine Einwanderungsmöglichkeit, die allein auf dem Prinzip einer Einmalzahlung basiert, kaum geeignet ist, dem berechtigten Steuerungsanspruch der in Deutschland lebenden Bürgerinnen und Bürger gerecht zu werden. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass allein das Erfordernis einer Einmalzahlung – zumal ausgestaltet als Kredit gegenüber der Bundesrepublik – nicht ausreicht, mit dem fortwährend hohen Migrationsdruck umzugehen. Es bedarf daher in jedem Fall zusätzlicher Kriterien zur Steuerung der Migration.

Es ist daher sachgerecht, an dem bestehenden System zweckgebundener Aufenthaltstitel festzuhalten und dieses fortzuentwickeln. Dies hat die Bundesregierung unter anderem mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz, das am 1. März 2020 in Kraft getreten ist, getan. Der Fokus der Neuerungen liegt – entsprechend dem Bedarf der Wirtschaft – auf gezielten Erleichterungen für Fachkräfte mit qualifizierter Berufsausbildung. So orientiert sich die Zulassung ausländischer Beschäftigter nach § 18 Absatz 1 Satz 1 AufenthG an den Erfordernissen des Wirtschaftsstandortes Deutschland unter Berücksichtigung der



Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt und dem Erfordernis, die Arbeitslosigkeit wirksam zu bekämpfen. Daher gibt es beispielsweise Vorschriften für die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen zur Beschäftigung (§ 18 Absatz 2 AufenthG), zur Arbeitsplatzsuche für qualifizierte Fachkräfte (§ 20 AufenthG) und die sogenannte Blaue Karte EU zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung (§ 18b Absatz 2 AufenthG).

Von der legalen Migration nach dem Aufenthaltsgesetz unberührt bleibt die grundgesetzlich sowie völker- und europarechtlich vorgesehene Möglichkeit der Asylgewährung bzw. des Flüchtlingsschutzes und eines nachfolgenden Aufenthalts aus humanitären Gründen.

Zusammenfassend stellt der Petitionsausschuss fest, dass damit dem Anliegen der Petition, den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit gegen Entgelt zu ermöglichen, aus den dargelegten Gründen nicht gefolgt werden kann. Dies vor allem deshalb, weil die begrenzt vorhandenen Kapazitäten des Zuzugs mit Blick auf die Schutzbedürftigkeit geflüchteter Menschen sowie im Rahmen von Programmen zielgerichteter Fachkräftemigration sachgerechter genutzt werden können.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.